

Benutzungsordnung für die städtischen Kindertagesstätten

(Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 2023, Seite 157, in Kraft seit 01.03.2023)

Aufgrund der §§ 22 bis 24a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824) in Verbindung mit § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 13.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Benutzungsordnung finden Anwendung auf alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Hildesheim.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Stadt Hildesheim führt Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft. Maßgebend für die Gestaltung der Arbeit in der Kindertagesstätte ist die Rahmenkonzeption (der Qualitätsleitlinien) für die (pädagogische Arbeit in den) städtischen Kindertagesstätten, die jeweilige Konzeption der Einrichtung sowie der gesetzliche Auftrag gemäß § 2 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege.
- (2) Das Benutzungsverhältnis regelt sich nach dem privaten Recht.

§ 3 Betreuungsformen

Die Kindertagesstätten bieten folgende Betreuungsformen an:

- a) Krippe für Kinder im Alter von 8 Wochen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
- b) Kindergarten für Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung,
- c) Hort für Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kindertagesstätten haben in der Regel montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Kernzeit) geöffnet.
- (3) Über die Kernzeiten hinaus werden in unterschiedlichem Umfang Randzeiten angeboten.

- (4) Für Hortkinder beginnt die Betreuungszeit während der Schultage um 13.00 Uhr und in der Ferienzeit als Ganztagsangebot um 08.00 Uhr.
- (5) Die Betreuungszeiten dürfen 10 Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 5 Schließzeiten

- (1) Die Schließzeit einer Kindertagesstätte umfasst 20 Tage pro Kalenderjahr. Für diese 20 Tage wird ein Bereitschaftsdienst angeboten. Zur Anmeldung für das Bereitschaftsangebot sollen die erwerbstätigen Sorgeberechtigten bis zum 31.03. des Jahres eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen, dass während der Schließzeit kein Urlaub gewährt werden kann.

15 Tage der o.a. Schließzeit liegen in den ersten vollen drei Wochen der Nds. Sommerferien. Der Bereitschaftsdienst für die Sommerschließzeit wird grundsätzlich im Gebäude einer städtischen Kita für alle anderen städtischen Einrichtungen angeboten.

5 Tage der o.a. Schließzeit sind von der jeweiligen Kita individuell planbar. Diese 5 Schließtage sind mindestens 3 Monate vor dem Ereignis allen Sorgeberechtigten unter Nennung der Bereitschafts-Kita mitzuteilen.

- (2) Zusätzlich kann eine Kita an bis zu 3 Tagen im Kalenderjahr mit dem Angebot eines Bereitschaftsdienstes wg. Fortbildung schließen.
- (3) Die Kindertagesstätten sind vom 24.12. bis zum 31.12. eines Jahres ohne das Angebot eines Bereitschaftsdienstes geschlossen.
- (4) An Brückentagen kann eine Kita schließen. Für diese Tage wird in der Kita selbst oder in einer anderen städtischen Kita ein Bereitschaftsdienst angeboten. Zur Anmeldung für das Bereitschaftsangebot sollen die erwerbstätigen Sorgeberechtigten bis zum 31.03. des Jahres eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen, dass während der Schließzeit kein Urlaub gewährt werden kann.
- (5) Aus Gründen höherer Gewalt (z.B. schwere Krankheitswellen, Unwetter oder Katastrophenalarm) kann es darüber hinaus in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Träger zu Betreuungseinschränkungen bis hin zu Schließungen von Gruppen oder ganzen Einrichtungen kommen.

§ 6 Aufnahmeverfahren

- (1) Anspruch auf Aufnahme haben vorrangig Kinder, deren Sorgeberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Stadt Hildesheim gemeldet sind. Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Jugendamtsbezirkes des Landkreises Hildesheim über den Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertageseinrichtungen vom 01.08.2021 findet hier Anwendung.
- (2) Im Kita-Anmeldeportal „KitaAV“ der Stadt Hildesheim ist ein Antrag auf Betreuung online zu stellen. Bei einem Wechsel der Betreuungsform ist ein erneuter Antrag in „KitaAV“ erforderlich. Dies gilt auch, wenn es sich um eine weiterführende Betreuung in derselben Einrichtung handelt.

- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten.
- (4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.
- (5) Die Sorgeberechtigten schließen mit der Stadt Hildesheim einen Betreuungsvertrag.
- Für die Betreuungsform Krippe wird der Betreuungsvertrag in der Regel für die Zeit bis zu dem 31.07. abgeschlossen, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes folgt.
 - Für die Betreuungsform Kindergarten wird der Betreuungsvertrag in der Regel für die Zeit bis zum voraussichtlichen Schuleintritt des Kindes abgeschlossen.
 - Für die Betreuungsform Hort wird der Betreuungsvertrag für die Zeit bis zum 31.07. des Jahres abgeschlossen, für das das Ende der Hortbetreuung vorgesehen ist, längstens aber für die Zeit bis zu dem 31.07., der auf die Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes folgt.

Bei jedem Wechsel der Betreuungsform ist ein neuer Vertrag abzuschließen. Gleiches gilt auch für die Verlängerung der Vertragszeit für die Betreuungsformen Kindergarten (bei Rückstellung vom Schulbesuch) und Hort um ein oder mehrere Jahre.

Eine Änderung der Angaben im Betreuungsvertrag, z.B. Änderung der Anschrift, Sorgerechtsänderung, Namensänderung oder Änderung der Betreuungszeit ist der Leitung als Veränderungsmitteilung anzuzeigen.

- (6) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, wichtige gesundheitliche Einschränkungen des Kindes vor Vertragsabschluss, oder bei späterem Bekanntwerden sodann unverzüglich, anzugeben. Die Kita-Leitung kann in diesen Fällen die (weitere) Betreuung des Kindes unter besondere Bedingungen stellen, falls diese für den ordentlichen Betrieb der Kita notwendig sein sollten.

Die Sorgeberechtigten sind weiterhin verpflichtet, eine Bescheinigung über den Impfstatus des Kindes bzw. über eine Impfberatung vorzulegen. Für die Aufnahme eines Kindes in die Kita ist der Nachweis seines vollumfänglichen Masernschutzes Voraussetzung.

- (7) Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von Behinderung bedroht sind, können in Einrichtungen mit der Möglichkeit von Gruppenintegration aufgenommen werden. Es kann eine Probezeit vereinbart werden.

§ 7

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Das Betreuungsverhältnis für Krippen- und Kindergartenkinder kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Kündigungen zum 31.05. oder 30.06. sind in der Regel ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Sorgeberechtigten und der Kindertagesstätte unter Rücksprache mit dem Träger.
- (2) Das Betreuungsverhältnis für Hortkinder kann nur zum Ende eines Kindertagesstättenjahres (31.07.) schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Entgelte sind so lange zu entrichten, bis die Kündigung wirksam wird.

- (4) Bei Umzug der Sorgeberechtigten in eine andere Gemeinde besteht der Anspruch auf Betreuung nur bis zum Ende des Umzugsmonats. Die Betreuung kann längstens bis zum Ende des laufenden Kindertagesstättenjahres gestattet werden.
- (5) Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, Kinder aus wichtigem Grund fristlos von der Betreuung auszuschließen bzw. den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn insbesondere
 - a) die Benutzungsordnung oder Entgeltordnung schwerwiegend missachtet wird,
 - b) das Kind längere Zeit ohne Angabe von Gründen fehlt,
 - c) das Vertrauensverhältnis zwischen dem/der Sorgeberechtigten und der Leitung der Kindertagesstätte beschädigt ist und eine Fortsetzung des Betreuungsvertrages nicht mehr zumutbar ist.

§ 8 Erkrankung des Kindes

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Kindertagesstätte bis 09.00 Uhr telefonisch zu informieren.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten bzw. bei Läuse-, Nissen- oder Krätzebefall (Scabies) darf das Kind die Kindertagesstätte für die Dauer der Sperrzeit nicht besuchen. Zur Wiedenzulassung der Betreuung ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen (bei Läusebefall allerdings erst im Wiederholungsfall). Die Sperrzeiten und Wiedenzulassungen werden seitens des Landkreises Hildesheim durch das jeweils aktuelle Merkblatt des Gesundheitsamtes zur Wiedenzulassung nach Infektionskrankheiten festgelegt. Die Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Hildesheim sind an dieses Merkblatt gebunden.
- (3) Besteht ein begründeter Verdacht, dass das Kind im Sinne des Abs. 2 erkrankt ist, werden die Sorgeberechtigten unmittelbar darüber informiert. Sie sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Tageseinrichtung abzuholen. Für Notfälle muss die Leitung der Kindertagesstätte jederzeit über die aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Arbeitsstelle sowie Krankenkasse informiert worden sein.
- (4) Im Übrigen sind die Regelungen der jew. gültigen Nds. Corona-Verordnung und der jew. gültigen Nds. Absonderungsverordnung zu beachten.
- (5) Grundlage für eine Medikamentengabe in städtischen Kindertagesstätten ist die aktuelle Handreichung zur „Medikamentengabe in Kindertagesstätten“ des GUV Hannover. Die Vorlage einer vom behandelnden Arzt unterschriebenen Verordnung zur Medikation in der Kindertagesstätte mit Angaben zum Patienten, zum Medikament, zur Dosierung, zur Lagerung und zum besonderen Umgang mit dem Medikament ist vor der Medikamentengabe erforderlich.

§ 9 Mittagessen

Kinder, die in der Zeit zwischen 12.00 Uhr und 13.30 Uhr betreut werden, nehmen grundsätzlich am Mittagessen teil. Über Ausnahmen, die organisatorisch und pädagogisch vertretbar sein müssen, entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten.

§ 10

Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme des Kindes durch eine pädagogische Kraft und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder ihre Beauftragten.
- (2) In der Regel darf das Kind nur an den/die Sorgeberechtigte/n übergeben werden. Das Kind darf nur dann von einer/m Nichtsorgeberechtigten abgeholt werden bzw. allein den Heimweg antreten, wenn eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten darüber vorliegt.
- (3) Zur Abholung berechnigte Geschwister sollen mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätten ist in diesem Fall zu einer sorgfältigen Prüfung sowie Entscheidung im Einzelfall verpflichtet.

§ 11

Haftungsausschluss

- (1) Während der Betreuungszeit sowie auf dem direkten Weg von und zur Kindertagesstätte sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Hinsichtlich der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Stadt nach den gesetzlichen Bestimmungen, im Übrigen nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Eine weitergehende Haftung der Stadt Hildesheim ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die nicht seitens der Kindertagesstätte zur Verfügung gestellt werden (selbst mitgebrachte Gegenstände) wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Kleidung, Brillen und mitgebrachtes Spielzeug.

§ 12

Mitarbeit der Sorgeberechtigten

- (1) Für die gezielte Förderung des Kindes ist ein regelmäßiger Kontakt zwischen Sorgeberechtigten und pädagogischem Fachpersonal von besonderer Bedeutung. Hospitationen sind nach Absprache möglich.
- (2) In jeder Kindertagesstätte wird den Erziehungsberechnigten ermöglicht, die Vertretungen zur Wahrnehmung ihrer Mitwirkungsrechte zu wählen.

§ 13

Nutzung der Kindertagesstätte außerhalb der Öffnungszeiten

Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet über die Nutzung bzw. Vergabe von Räumen außerhalb der Betreuungszeit. Sie regelt auch alle aus der Fremdnutzung entstehenden Folgen im Zusammenwirken mit der Stadt Hildesheim. Für die Nutzung ist ein angemessenes Entgelt zu erheben.

§ 14
Schlussvorschriften

- (1) Die Benutzungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss bzw. nach Inkrafttreten ausgehändigt.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wird die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.
- (3) Für Verträge, die vor dem 01.03.2023 abgeschlossen wurden, gilt § 14 Absatz 2 dieser Benutzungsordnung allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Sorgeberechtigten als Vertragsnehmende diesem ausdrücklich zustimmen.

Hildesheim, 14.02.2023

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister